

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

I. Allgemeines

(1) Für alle Verträge sind ausschließlich die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgebend. Abweichende Einkaufsbedingungen werden nicht anerkannt, selbst wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(2) Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 310 BGB.

II. Angebote und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Die unsere Waren betreffenden Abbildungen, Zeichnungen in Prospekten, Werbeaussagen, Verzeichnissen etc. und die darin enthaltenen Daten sind nur annähernd maßgeblich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie gelten insbesondere nicht als Garantie. Wir behalten uns das Recht vor, Konstruktionsänderungen vorzunehmen und in zumutbaren Maßen durchzuführen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten/Waren vorzunehmen. Soweit Änderungen in Konstruktion, Form, Ausführung und Farbe aus triftigen Gründen oder in handelsüblicher Weise vorgenommen werden, berechtigt dies nicht zu Beanstandungen oder zum Rücktritt.

(3) Ein Angebot des Kunden gilt erst dann als angenommen, wenn wir das Angebot schriftlich durch zeichnungsberechtigte Personen bestätigt haben.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Unsere Rechnungen sind zahlbar 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug.

(3) Verzugszinsen berechnen wir unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche mit 8 Prozent-Punkten über dem Basiszins.

(4) Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen; es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Lieferzeit

(1) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen. Der Beginn, der von uns angegebenen Lieferzeit, setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung bestehender Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- und Energiemangel. Auch vom Kunden veranlasste Änderungen der gelieferten Ware führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit.

(3) Lieferverzug berechtigt den Kunden nur insoweit zu Schadensersatzansprüchen, als der Eintritt des Lieferverzuges auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns beruht. Im Übrigen ist der Verzugsschaden begrenzt auf 1/2 Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf höchstens 5 Prozent des Rechnungswertes, der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung.

(4) Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahme-terminen können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, so sind wir nach Setzung einer 2-wöchigen Nachfrist berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; der Anspruch auf Lieferung entfällt.

V. Gefahrenübergang

(1) Mangels abweichender Vereinbarung geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Kunden bereitgestellt haben und dies dem Kunden angezeigt haben.

(2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

VI. Gewährleistung

(1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, eine Probeverarbeitung durchzuführen.

(3) Die Mängelansprüche sind auf Nacherfüllung beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

(4) Weitergehende Ansprüche des Kunden, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang

VII. Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer VI. vorgesehen, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache

(Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IX. Schutzrechte

Der Kunde haftet für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter und stellt uns von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat uns den Schaden, der durch eine Schutzrechtsverletzung entstanden ist, zu ersetzen.

X. Annullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 Prozent des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

XI. Kreditwürdigkeit

(1) Der Kunde ist verpflichtet, seine Vermögensverhältnisse wahrheitsgetreu auf Befragen zu offenbaren. Bei schuldhafter Falschauskunft, insbesondere dann, wenn Fragen nach der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gem. § 899 ff. ZPO und nach fehlgeschlagenen Vollstreckungsversuchen unrichtig beantwortet wurden, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(2) Da wir bei der Herstellung unserer Waren erhebliche Vorleistungen zu erbringen haben, können wir, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss erheblich verschlechtern haben, insbesondere wenn der Kunde zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 899 ff. ZPO veranlasst wurde oder Vollstreckungsversuche gegen ihn fehlgeschlagen sind, Anzahlungen entsprechend unseren Vorleistungen verlangen. Sollten diese Anzahlungen nicht fristgerecht eingehen, sind wir nach Mahnung zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

XII. Zusätzliche Bedingungen für Holz- und Kunststoffherzeugnisse

(1) Materialbeistellung
Werden Materialien vom Kunden geliefert, so sind sie auf Kosten und Gefahr des Kunden mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 10 Prozent rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung verlängert sich unsere Lieferzeit angemessen. Der Kunde trägt dann auch die entstehenden Mehrkosten für Fertigungsunterbrechungen.

(2) Beschreibung des Leistungsgegenstandes maßgebend für Qualität und Ausführung der Ware sind, soweit wir kundenbezogen arbeiten, die Ausfallmuster, die wir auf Wunsch dem Kunden zur Prüfung vorlegen. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und nicht einer Garantie im Sinne des Gesetzes.

(3) Überlieferungen
Wir können nicht stückgenau fertigen. Über- bzw. Unterlieferungen um bis zu 10 Prozent gelten als zulässige Mengenabweichungen.

XIII. Verpackung und Versand

(1) Verpackungen werden Eigentum des Kunden und von uns berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

(2) Es gilt als vereinbart, dass der Kunde auf sein Recht auf Rückgabe der Lieferverpackung verzichtet

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Lohr am Main, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(2) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Hauptsitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

XV. Zusätzliche Bestimmungen / Rechtswahl / Verjährung

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

(3) Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

OWI GmbH
Formteile aus Holz und Kunststoff
Rodenbacher Straße 44-46
97816 Lohr am Main
Germany

www.owi-lohr.de

Stand: Februar 2010